

## Checkliste Absender nach §9 GGVSE für den Straßentransport

**Definition Absender**: Das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

1. Datum	2. Transportfirma			
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise			

Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet "Nicht Zutreffend"; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden.

# A1: Allgemeine Pflichten

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Wurden die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1b)			
	Quelle ADR: Teil 2			
2	Dürfen die gefährlichen Güter nach § 3 GGVSE befördert werden?			
	(d.h. kein Beförderungsverbot nach Teil 2, Kapitel 3.2 und 3.3 ADR oder Anlage 2, Nr. 1.1 oder 1.2 GGVSE)			
	Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1b), Anlage 2, Nr. 1.1 und 1.2 Quelle ADR: Teil 2, 3.2, 3.3			
3	Wurde der Beförderer (und ggf. der erste Verlader bei Einfuhr oder Transit über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen) auf das gefährliche Gut mit folgenden Angaben hingewiesen:  UN-Nummer  Bezeichnung des Gutes  bei Klasse 1: Klassifizierungscode + ggf. weitere Gefahrzettel  bei Klasse 7: Angabe "7"  bei übrigen Klassen: Nummern aller Gefahrzettel  Verpackungsgruppe, falls vorhanden?  (Ausnahme: nicht erforderlich bei Beförderungen nach Kapitel 3.4  ADR (Begrenzte Mengen — LQ), siehe Prüfpunkt 4, in diesem Fall ist hier N/Z anzukreuzen)  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1a)			
4	Quelle ADR: 5.4.1.1.1 a) bis d)			
4	Wurde dem Beförderer ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 gegeben?			
	Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1a) Quelle ADR: 3.4			



Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
5	Wurde ein Beförderungspapier mit entsprechenden Angaben erstellt und mitgegeben? (für die Angaben siehe auch Checkliste Beförderungspapier) Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1i) Quelle ADR: 5.4.1, 5.5.2.1, 6.7.1.3			
6	Wurde dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrages der Inhalt der schriftlichen Weisungen übermittelt? (Ausnahme: nicht erforderlich bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR)  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 2b)  Quelle ADR: 5.4.3			
7	Wurde der Beförderer auf die Beachtung des § 7 hingewiesen? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1a), §7 Quelle ADR: entfällt			
8	Wurde das Warnzeichen beim Transport begaster Fahrzeuge, Container oder Tanks angebracht? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1l) Quelle ADR: 5.5.2			
9	Wurden die in einer Ausnahmezulassung, ADR-Vereinbarung oder GGAV-Ausnahme vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier eingetragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1c), §5 + GGAV Quelle ADR: 1.5			
10	Wurden dem Beförderer vor Beförderungsbeginn Ausnahmezulassungen (Firmen- oder Länderausnahmen) gemäß § 5 GGVSE, sofern die Beförderung aufgrund solcher Ausnahmen erfolgt, übergeben? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 2a), § 5 Quelle ADR: keine			
11	Wurde überprüft und sichergestellt, dass nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (alle Arten) verwendet werden, die zugelassen, geeignet und mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1d) Quelle ADR: 3.2 Tabelle A i.V.m. den dort aufgeführten stoffspezifischen Bestimmungen, 1.1.4.3			
12	Wurde überprüft und sichergestellt, dass auch an ungereinigten und nicht entgasten Tanks oder ungereinigten leeren Fahrzeugen und Containern für Güter in loser Schüttung Großzettel (Placards) und orangefarbene Tafeln angebracht wurden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1h) Quelle ADR: 5.3.1.6, 5.3.2.1.7, 4.3.2.4.2, 4.2.1.5			
13	Nur Klasse 1, n.a.gEintragungen oder UN-Nummer 0190 oder nach P 101 verpackte Güter: Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) aa)  Quelle ADR: 5.4.1.2.1 c)			
14	Nur Klasse 1, Verträglichkeitsgruppen B und D in einem Fahrzeug: Wurde dem Beförderungspapier die Bescheinigung der Zulassung des Schutzbehälters oder Schutzabteils beigefügt? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) bb) Quelle ADR: 5.4.1.2.1 d)			



Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
15	Nur Klasse 4.1, selbstzersetzliche Stoffe mit Genehmigung gemäß 2.2.41.1.13 ADR: Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) cc)  Quelle ADR: 2.2.41.1.13, 5.4.1.2.3.3			
16	Nur Klasse 5.2, organische Peroxide mit Genehmigung gemäß 2.2.52.1.8 ADR: Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) cc)  Quelle ADR: 2.2.52.1.8, 5.4.1.2.3.3			
17	Nur Klasse 6.1, UN 3315 Chemische Probe, giftig, Genehmigung gemäß Kapitel 3.3, Sondervorschrift 250 Buchstabe b): Wurde dem Beförderungspapier die entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) cc)  Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 250			
18	Nur Klasse 7: Wurden dem Beförderer schriftliche Hinweise auf ggf. zu ergreifende Maßnahmen gegeben? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) dd) Quelle ADR: 5.4.1.2.5.2			
19	Nur Klasse 7: Wurden die Sondervorschriften aus Abschnitt 5.1.5 und Absatz 5.4.1.2.5.4 (Übermittlung der Zeugnisse an den Beförderer) beachtet?  Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1e), 1f), 1g), 1j) Quelle ADR: 5.1.5, 5.4.1.2.5.4 Satz 2			
20	Nur bei anschließender Seebeförderung: Wurde ein Containerpack- zertifikat oder Fahrzeugpackzertifikat mitgegeben oder eine entsprechende Erklärung in das Beförderungspapier integriert? Quelle GGVSE: §9 (1) Nr. 1k) ee) Quelle ADR: 5.4.2			
21	Nur unverpackte Gegenstände gemäß 4.1.3.8 ADR: Wurde die Genehmigung der zuständigen Behörde beigefügt?  Quelle GGVS: §9 (1) Nr. 1k) ff)  Quelle ADR: 4.1.3.8			



# A2 : Besondere Pflichten beim Transport radioaktiver Stoffe bei Überschreitung von Grenzwerten

#### Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet "Nicht Zutreffend"

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z	Erläuterung
22	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes sofortige Maßnahmen ergriffen werden, um die Folgen der Nichteinhaltung abzuschwächen?  Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 1  Quelle ADR: 1.7.6.1 b) i), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				Für die beschriebenen Fälle sind konkrete Absprachen, vor allem mit dem Beförderer, zu treffen, was im Einzelfall zu tun ist. Beim Beförderer sind die gleichen Pflichten ebenfalls aufgelistet, zusätzlich noch die Informationspflicht an den Absender.
23	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die Ursachen, Umstände und Folgen untersucht werden?  Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 2  Quelle ADR: 1.7.6.1 b) ii), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				
24	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Ursachen und Umstände, die zur Nichteinhaltung geführt haben, abzustellen und ein erneutes Auftreten zu verhindern?  Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 3  Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iii), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				
25	Ist sichergestellt, dass bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes die nach Landesrecht zuständige Behörde informiert wird?  Quelle GGVSE: § 9 (22) Nr. 4  Quelle ADR: 1.7.6.1 b) iv), 2.2.7.3.2, 2.2.7.5, 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2, 7.5.11 CV33 Abs. (2) und (3)				



# B: Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

### Hinweis: Die nachfolgenden Prüfpunkte sind bei allen kennzeichnungspflichtigen Gefahrgutbeförderungen zu prüfen.

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z	Erläuterung
26	Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich?				Es lässt sich keine Verpflichtung ableiten, dass alle Bereiche eingezäunt sein müssen.
	Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3				
27	Ist sichergestellt, dass gefährliche Güter nur Beförderern übergeben werden, deren Identität festgestellt wurde?  Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.2				Dies bereitet in der Praxis manchmal Probleme, wenn mit Subunternehmern gearbeitet wird und die Informationen nicht ordnungsgemäß weiter gegeben werden.
28	Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden?  Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.2				Kann im Rahmen der regelmäßigen Gefahrgutschulungen angesprochen werden.
29	Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten?  Quelle GGVSE: §9 (23) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.3.2.1				Neben den Vorschriften in GGVSE und ADR ist auch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) zu beachten, d.h. Mitarbeiter an sicherheitsempfindlichen Stellen sind einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.

## Ist einer der Punkte mit "NEIN" beantwortet, darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden